



Der Werdenfelser Weg – Gemeinsam Verantwortung übernehmen



Der Werdenfelser Weg – Gemeinsam Verantwortung übernehmen

Eine Initiative der Stadt Köln
und des Amtsgerichts Köln

Der Werdenfelser Weg – Gemeinsam Verantwortung übernehmen

Eine Information zur Reduzierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, insbesondere in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe.

I. Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen liegen dann vor, wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner einer Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen oder auf andere Weise in der eigenen Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind zum Beispiel:

- Aufstellen von Bettseitenteilen
- Anlegen von Sitzgurten, Leibgurten oder Bauchgurten
- Komplizierte Schließmechanismen an Türen
- Hoch angebrachte Türgriffe
- Drehknaufe
- Gesicherte Aufzüge
- Anlegen von Schutzdecken, Betttüchern oder Schlafsäcken
- Befestigung von Therapietischen / Stecktischen am (Roll-)Stuhl
- Anlegen von Hand-, Fuß- oder Körperfixierungen
- Gabe von Medikamenten zur Ruhigstellung
- Absperren des Wohnbereichs oder des Zimmers
- Verriegelung der Ausgänge

II. Wie ist die Gesetzeslage?

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich“ heißt es in Artikel 2 Grundgesetz (GG). Einschränkungen unterliegen gemäß Artikel 104 GG dem Richtervorbehalt. Zwangsmaßnahmen jeglicher Art sind gemäß

Artikel 1 und 2 GG nur dann zulässig, wenn andere Maßnahmen der Gefahrenabweitung ungenügend sind und die konkrete Form des Freiheitsentzugs das verhältnismäßig mildeste Mittel zur Beseitigung der konkret drohenden Gefahr ist.

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegen vor, wenn einer Person über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen wird. Sie sind nur zum Wohl des Bewohners oder der Bewohnerin und nur bei einer Eingefährdung zulässig, nicht aber bei Gefährdungen oder Störungen anderer.

Grundsätzlich sind freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB genehmigungspflichtig. Der Antrag muss durch den gesetzlichen Betreuer / Bevollmächtigten beim Betreuungsgericht (Amtsgericht) gestellt werden. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine gerichtliche Genehmigung nicht erforderlich.

III. Was ist der Werdenfelser Weg?

Der Werdenfelser Weg ist ein Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, in das alle Beteiligten aktiv eingebunden werden sollen. Kernpunkt dabei ist ein Verfahrensansatz im Rahmen des geltenden Betreuungsrechts. Hier werden speziell pflegerisch geschulte Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger eingesetzt und von der Betreuungsstelle vorgeschlagen, die im konkreten Einzelfall Alternativen zu den beantragten freiheitsentziehenden Maßnahmen unter Einbindung aller Beteiligten suchen.

Ziel ist es, eine Abwägung zwischen dem Schutz der Betroffenen und dem Recht auf Selbstbestimmung – unter Beachtung der Menschenwürde – vorzunehmen und die

freiheitsentziehende Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

Häufig steht das Ziel, die Aktivität und Beweglichkeit der betroffenen Person zu erhalten und zu fördern, dem Wunsch entgegen, diese vor Gefahren (zum Beispiel vor einem Sturz) zu schützen.

Heimaufsicht und Betreuungsstelle der Stadt Köln, sowie das Amtsgericht Köln, haben sich vorgenommen, weg vom starren Sicherheitsdenken hin zu einem verantwortungsvollen Abwägen aller Aspekte, den „Werdenfelser Weg“ auch in Köln zu gehen.

Die Initiative „Werdenfelser Weg“ hat im Landkreis Garmisch-Partenkirchen seit 2007 zu einer erheblichen Reduzierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe geführt und findet zunehmend bundesweit Verbreitung.

In Köln sollen vermehrt spezialisierte Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger vom Gericht bestellt werden, um die Interessen der Betroffenen in Bezug auf die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahmen zu vertreten. Der Verfahrenspfleger oder die Verfahrenspflegerin bespricht mit der rechtlichen Vertretung der Betroffenen und der zuständigen Pflegedienstleitung in der Einrichtung folgende Sachlage:

a) Alternativen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen unter Einbeziehung folgender Möglichkeiten:

Spezielle Betreuung / Beschäftigung von demenziell veränderten Menschen, Ortungs- und Signalsys-

teme, Rundwege, sinnvolle Stimulation, optische Hemmschwellen, geteilter Bettseitenschutz, Hilfsmittel (zum Beispiel Niederflurbetten, Gehwagen, mobile Ruhesessel, Spezialrollstühle, Protektoren, Stoppersocken).

- b) Sorgfältige Abwägung zwischen Sicherheitsaspekten des Betroffenen und eventuellen Verlusten an Lebensqualität.

Dabei soll eine möglichst einvernehmliche Lösung aller Beteiligten in gemeinsamer Verantwortung unter dem Schutz eines gerichtlichen Verfahrens erreicht werden.

Anschließend erstellt die Verfahrenspflegerin oder der Verfahrenspfleger einen Bericht für das Gericht mit einer Empfehlung.

Das Gericht bewertet den Einzelfall und entscheidet durch einen Beschluss, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme unter Berücksichtigung aller Umstände nicht gerechtfertigt erscheint. Ist eine freiheitsentziehende Maßnahme jedoch unumgänglich, dann genehmigt das Gericht diese im jeweiligen Einzelfall.

Jede Maßnahme, für die ein Beschluss vorliegt, ist täglich hinsichtlich des aktuellen Bedarfs der Betroffenen durch die Fachkräfte abzuwegen. Allein das Vorliegen einer richterlichen Genehmigung für eine freiheitsentziehende Maßnahme bedeutet nicht, dass diese in der stationären Einrichtung auch vorgenommen werden muss.

Kontakt / Impressum

Weitere Informationen geben Ihnen gerne

**Stadt Köln, Amt für Soziales und Senioren,
Betreuungsstelle, Telefon 0221/221-27610**
**Stadt Köln, Amt für Soziales und Senioren,
Heimaufsicht, Telefon 0221/221-27534**
Amtsgericht Köln, Telefon 0221/4770

Kölner Betreuungsvereine

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln e.V.

Telefon 0221/204070

Caritasverband für die Stadt Köln e.V.

Telefon 0221/98577600

Diakonie Betreuungsverein Köln und Region e.V.

Telefon 0221/1603855

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Telefon 0221/126950

Sozialdienst Katholischer Männer e.V.

Telefon 0221/2074-0



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Amt für Soziales und Senioren

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung

rheinsatz, Köln

Druck

Druckhaus Süd, Köln